

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB)

1. Geltungsbereich

1.1 Generell

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend «Einkaufsbedingungen» oder «AEB») gelten für jede Bestellung von Lieferungen oder Leistungen durch den Kunden. Die jeweils gültigen Einkaufsbedingungen sind auf der Webseite des Kunden einsehbar. Als Kunde resp. Besteller gilt die auf der Bestellbestätigung aufgeführte Gruppengesellschaft der VINCI Energies Schweiz AG (nachfolgend «Kunde»).

Sofern in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung des Lieferanten weitere integrierende Bestandteile (SIA-Normen, Normen des ESTI etc.) für anwendbar erklärt werden, gehen diese Bestimmungen den vorliegenden Einkaufsbedingungen vor, wenn dies vom Kunden explizit in Bezug auf diese Normen bestätigt wird. Eine reine Bestätigung ohne Zusatzhinweis genügt nicht.

Allgemeine Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom Kunden ausdrücklich in Bezug auf vorliegende Bestimmungen schriftlich anerkannt vereinbart wurden.

1.2 Arten von Leistungen

Die Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend «Leistungen»), die der Kunde bezieht. Die Einzelheiten werden in der Bestellung, dem (Einzel-)Vertrag sowie weiteren Dokumenten wie Leistungsbeschreibung(en), Preise, Code of Conduct / Charta der Globalen Leistungsverpflichtungen der Lieferanten von VINCI (alle zusammen «Vertragsbestandteile») geregelt.

Auf den Einsatz von Mitarbeitenden des Lieferanten unter der Anweisung und Überwachung des Kunden (Personalverleih) sind die vorliegenden Einkaufsbedingungen nicht anwendbar.

2. Bestellungen und Zustandekommen des Vertrags

Bestellungen des Kunden kommen zustande, sobald der Kunde die entsprechende Bestellung mit Hinweis auf das Angebot des Lieferanten tätigt und dem Lieferanten elektronisch oder in Papierform mit Verweis auf die Vertragsbestandteile zustellt. Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten.

Der Kunde hat das Recht vom Lieferanten jederzeit einen Betriebsregistrauszug oder Sicherheiten zu verlangen.

3. Angebot des Lieferanten

3.1 Allgemein

Die Angebotserstellung durch den Lieferanten erfolgt unentgeltlich. Wenn das Angebot von der Angebotsanfrage abweicht, dann muss im Angebot ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Das Angebot des Lieferanten ist 30 Tage gültig, soweit im Angebot nicht anders angegeben.

Die Leistungen des Lieferanten sind im Angebot bzw. in den Vertragsbestandteilen umschrieben. Vorbehalten bleiben vereinbarte Leistungsänderungen gemäss Ziffer 3.2. Auf Bestellungen von IT-Dienstleistungen (z.B. Softwarelizenzen) sind diese Einkaufsbedingungen nicht anwendbar.

Die durch den Lieferanten nötige Erstellung und der Unterhalt von Bauprovisorien sowie Demontage- und Anpassungsarbeiten sind durch Stundenrapporte zu belegen und als Regiearbeit gemäss Ziffer 8.4 zu verrechnen, wenn explizit im Angebot aufgeführt, ansonsten sie im Preis als inkludiert gelten.

Der Lieferant hat die Leistungen sorgfältig sowie gemäss den gesetzlichen und branchenüblichen Vorgaben zu erbringen. Vorbehalten spezifischer Regelungen im Vertrag stellt er das notwendige Know-How der Mitarbeitenden sicher. Baustellen sind aufzuräumen und Material fachgerecht zu entsorgen. Bei Verletzungen der vorliegenden Ziffer wird der Mehraufwand entsprechend dem Lieferanten verrechnet.

3.2 Änderungen des Leistungsumfangs

Jede Partei kann Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags hat der Empfänger innert zehn (10) Tagen zu prüfen, ob die Leistungsänderung nach den betrieblichen und technischen Möglichkeiten berücksichtigt und zu welchen Bedingungen die Änderung durchgeführt werden kann. Die begründete Zustimmung bzw. Ablehnung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Die für eine Änderung erforderlichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen, der Fristen sowie der Vergütung werden schriftlich festgelegt.

Können sich die Parteien nicht über einen Änderungsantrag einigen, wird der Vertrag unverändert fortgeführt.

4. Unterauftragnehmer

Der Lieferant ist nur berechtigt, die Ausführung von Teilen der Leistungen an Unterauftragnehmer zu übertragen, wenn der Kunde der Beauftragung des Unterauftragnehmers vorgängig explizit zugestimmt hat.

5. Qualität verwendeter Materialien

Werden die erforderlichen Materialien (Installationsmaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe, etc.) im Vertrag nicht näher spezifiziert, verwendet der Lieferant nachhaltiges Material von guter Beschaffenheit, welches jeweils anerkannten Normen und jeweils aktuellen Stand der Technik entspricht und nach dem Stand der Technik fachgerecht nach allfälligen Vorgaben des Kunden erbracht werden können. Er berücksichtigt, wenn immer möglich, Materialwünsche des Kunden.

6. Personal

Der Lieferant ist verpflichtet, Mitarbeitende sorgfältig auszusuchen, zu instruieren und zu überwachen. Er darf ausschliesslich Mitarbeitende einsetzen, die über die für die auszuführenden Tätigkeiten notwendigen Ausbildungen und Qualifikationen u.a. hinsichtlich Arbeitssicherheit verfügen. Er gibt darüber jederzeit Auskunft und stellt dem Kunden auf erste Aufforderung hin Kopien der Bestätigungen und Zertifikate zu. Er ist dafür verantwortlich, die Mitarbeitenden mit dem entsprechenden Material und Werkzeugen vorschriftsgemäss auszurüsten und diese zu erneuern, sofern notwendig. Ebenso sind regelmässige Schulungen vorzunehmen. Der Kunde behält sich vor, die Einhaltung entsprechender Angaben und Vorgaben jederzeit zu überprüfen resp. überprüfen zu lassen inkl. Zertifikate von Mitarbeitenden oder Schulungsnachweise. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung

kann zur sofortigen Beendigung des Vertrags oder einer Suspendierung der Arbeiten auf Kosten des Lieferanten führen. Personalverleih ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und Vorliegen einer Personalverleihbewilligung zulässig.

7. Beistell- und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt dem Lieferanten alle zur Erbringung der Leistungen relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Der Lieferant hat Kenntnis der anwendbaren Schutzvorschriften, die für seine Leistungserbringung relevant sind, wie z.B. die Sicherheitsvorschriften am Montageort, entsprechende Einfuhrbestimmungen oder gesetzliche Vorgaben und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Der Lieferant hat den Kunden umgehend darauf aufmerksam zu machen, wenn die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind.

Der Kunde unterstützt den Lieferanten bei der Leistungserbringung, soweit dies für die Leistungserbringung notwendig ist (Mitwirkungen wie Zutrittsberechtigung / Badge etc.). Er bestimmt eine Ansprechperson, die über die notwendigen Fach- und Entscheidungskompetenzen für die Vertragsdurchführung verfügt und bevollmächtigt ist, die zur Ausführung des Vertrages notwendigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Der Kunde informiert den Lieferanten über Tatsachen, die eine vertragsgemässe Erfüllung der Leistungen beeinträchtigen oder gefährden können oder Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben (z.B. Änderungen oder Beeinträchtigungen der Systemumgebung).

8. Vergütungsarten

8.1 Allgemeines

Die Leistungen des Lieferanten werden gemäss Vereinbarung als Festpreise, zu Einheitspreisen oder nach Aufwand vergütet. Ein Teuerungsausgleich ist ausgeschlossen.

8.2 Festpreise

Festpreise können für die Gesamtheit oder für einzelne Teile der Leistungen vereinbart werden.

8.3 Einheitspreise

Einheitspreise bestimmen die Vergütung für eine einzelne im Angebot definierte Leistungs- bzw. Lieferungspositionen. Die für die tatsächliche Leistung geschuldete Vergütung bestimmt sich nach der benötigten bzw. gelieferten Anzahl von Mengeneinheiten.

8.4 Nach Aufwand

Leistungen, für die der Vertrag weder Einheitspreise noch einen Pauschal- oder Globalpreis (Festpreis) vorsieht, sowie Regiearbeiten werden nach vorgängiger Zustimmung nach Aufwand zu den im Angebot bzw. Vertrag festgelegten Ansätzen des Lieferanten vergütet. Fehlen im Angebot bzw. Vertrag Ansätze, können die Leistungen nicht verrechnet werden.

9. Vergütung und Versicherung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise und Vergütungen inkl. Nebenkosten, Steuern, Zölle, Recycling- und Entsorgungsgebühren, sonstige Gebühren etc. exkl. allfällige Mehrwertsteuer und in Schweizer Franken.

Sämtliche Nebenkosten und Gebühren wie z.B. Spesen, Verpackung, Transport, Versicherung, vorgezogene Recyclinggebühren, Bewilligungen etc. gehen zu Lasten des Lieferanten. Es gelten die Incoterms 2020 DDP (Delivery Duty Paid).

Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene Versicherungen für seine Leistungen abzuschliessen und auf Verlangen des Kunden eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen.

10. Zahlungsbedingungen

Leistungen nach Festpreis werden in Rechnung gestellt, wenn die Leistung erbracht und abgenommen ist. Jede Rechnung hat eine detaillierte Auflistung des Aufwands zu enthalten. Der Kunde behält sich vor, eine detailliertere Prüfung der Rechnung vor deren Genehmigung vorzunehmen.

Die Rechnungen des Lieferanten werden innert 60 Tagen ohne Abzug nach Zustellung zur Zahlung fällig.

Der Lieferant darf Forderungen des Kunden nicht mit Forderungen gegen den Kunden verrechnen.

11. Termine und Verzugsfolgen

Die vereinbarten Fristen und Fertigstellungstermine sind verbindlich (Verfallstermin), sofern nicht explizit anders vereinbart. Über eine Verzögerung wird der Kunde vom Lieferanten so bald als möglich informiert.

Im Verzugsfalle gilt eine Konventionalstrafe von 0.5% pro Verspätungstag, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung des entsprechenden Vertrages. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen nach Eintritt des Verzugs erbracht und vorbehaltlos angenommen werden oder der Kunde von den Rechtsbehelfen Gebrauch macht. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Weitere Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr

Es gelten die Incoterms 2020 DDP.

Erfolgt die Montage der Lieferobjekte am Bestimmungsort durch den Lieferanten, so gehen Nutzen und Gefahr mit der Abnahme dieser Arbeiten auf den Kunden über.

Der Lieferant trägt in jedem Fall die Gefahr für die von ihm gelieferten und zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien.

13. Immaterialgüterrechte und Know-how

13.1 Arbeitsresultate

Mit der Übergabe gehen das Eigentum und das Urheberrecht an den vom Lieferanten eigens für den Kunden hergestellten Arbeitsresultaten auf den Kunden über. Produkte Dritter und vorbestehende Rechte des Lieferanten bleiben von dieser Regelung unberührt.

Soweit vorbestehende Rechte des Lieferanten untrennbarer Bestandteil eines eigens für den Kunden erstellten Arbeitsresultats sind, räumt der Lieferant dem Kunden ein zeitlich unbeschränktes, nicht exklusives, übertragbares Nutzungsrecht für eigene Zwecke an den vorbestehenden Rechten ohne Mehrkosten ein.

Umfassen die Arbeitsresultate Individualsoftware, die eigens für den Kunden hergestellt wurde, gehen sämtliche Rechte an den Arbeitsresultaten bei Fertigstellung oder Übergabe oder Zugänglichmachen an den Kunden über.

13.2 Nutzungsrechte an Software

Der Kunde erhält vorbehaltlich Ziffer 13.1 während der Vertragsdauer ein unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an dieser Software für alle eigenen Geschäftszwecke, einschliesslich des Rechts zur Bearbeitung, Weiterentwicklung und Integration in andere Systeme. Dieses Nutzungsrecht umfasst ausdrücklich die Nutzung in verbundenen Unternehmen des Kunden.

Der Lieferant garantiert, dass keine Rechte Dritter der Einräumung dieser Nutzungsrechte entgegenstehen und verpflichtet sich, sämtliche für die Nutzung erforderlichen Unterlagen, Dokumentationen und den vollständigen Source Code bei Übergabe bereitzustellen. Lizenzbedingungen von Drittanbietern sind vor Vertragsschluss vollständig offenzulegen und dürfen die vereinbarten Rechte des Kunden nicht einschränken.

Stellt der Lieferant Software zur Erbringung von Dienstleistungen bereit, hat der Kunde daran während der Vertragsdauer ein uneingeschränktes, kostenloses Nutzungsrecht. Nach Vertragsende bleibt dem Kunden das Recht erhalten, die Software weiterhin für eigene Zwecke zu nutzen, sofern dies für die Fortführung der erbrachten Leistungen erforderlich ist.

14. Sorgfaltspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich zur Leistungserfüllung gemäss Vertrag, zu sorgfältiger Auswahl und Ausbildung sowie fachmännischer Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeitenden und zu deren Überwachung und Kontrolle.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Fehlerbehebung und Unterstützung bei Fehlersuche und -behebung soweit möglich.

15. Gewährleistung für Leistungen

15.1 Umfang der Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistungen den im Angebot bzw. Vertrag definierten Spezifikationen entsprechen und die entsprechenden Funktionen erfüllen.

15.2 Prüfung und Abnahme

Sofern ein Abnahmetermin vereinbart ist, wird der Lieferant dem Kunden zum Abnahmetermin die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach den zwischen den Parteien festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten in einem Abnahmetest oder Entwurf der zu liefernden Arbeitsergebnissen nachweisen. Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

Hat der Lieferant eine Dokumentation wie Pläne, Prozesse, Beschreibungen etc. abzuliefern, so haben diese sämtliche Aspekte gemäss Anforderungskatalog und Vertragsbestandteile zu enthalten. Die Parteien gehen diese Dokumente vor der Prüfung und Abnahme gemeinsam durch. Allfällige Beanstandungen werden vom Lieferanten angepasst. Danach werden die Dokumente wie Pläne, Prozesse, Beschreibungen etc. der Abnahme unterzogen.

Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Der Lieferant bleibt aber zur Fehlerbeseitigung nach Ziffer 15.3 verpflichtet.

Bei erheblichen Abweichungen wird der Kunde das Werk nach Beseitigung der Mängel erneut entsprechend dieser Ziffer dem Abnahmeprozess unterziehen und wenn möglich abnehmen.

Sofern keine Termine für die Prüfung oder Abnahme vereinbart sind, wird der Kunde die Leistungen innert 20 Werktagen prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel mitteilen. Verdeckte Mängel sind nach Entdeckung anzuzeigen.

15.3 Mängelrechte

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Vertrag beträgt die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für die Mängelrechte) fünf Jahre nach erfolgter Abnahme gemäss Ziffer 15.2.

Der Lieferant unterstützt den Kunden bei der Suche nach einer Fehlerursache.

Die Behebung eines Mangels erfolgt nach Wahl des Lieferanten durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder durch Überlassen eines neuen Programmstandes.

Wird ein Mangel trotz schriftlicher Abmahnung und Nachfrist nicht behoben, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung oder, bei erheblicher Herabsetzung der Tauglichkeit des Werks, Wandelung oder Ersatzvornahme zu Lasten des Lieferanten verlangen.

Für Schadenersatzansprüche gilt Ziffer 17.

16. Rechtsgewährleistung

Der Lieferant verteidigt den Kunden gegen Ansprüche Dritter, die aus einer Verletzung seiner Rechtsgewährleistungspflicht hergeleitet werden, und übernimmt die dem Kunden gerichtlich auferlegten Kosten und Schadenersatzbeträge, sofern der Kunde den Lieferanten von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und dem Lieferanten alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche von Dritten geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann der Lieferant auf seine Kosten die Gegenstände ändern oder austauschen. Ist dies oder der Erwerb eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, stimmt der Kunde zu, die Gegenstände gegen Rückerstattung des Preises und Schadloshaltung dem Lieferanten zurückzugeben bzw. die Nutzung einzustellen.

17. Haftung

Der Lieferant haftet dem Kunden unbeschränkt für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden sowie unbeschränkt für Personenschäden, für die Verletzung von Schutzrechten Dritter, für die Verletzung von Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen und für die Verletzung von Vorschriften zur Produktesicherheit.

Die Haftung des Lieferanten für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist begrenzt auf den doppelten Vertragswert.

Die Haftung für indirekte Schäden wie entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.

Der Lieferant haftet für das Verhalten seiner Hilfspersonen und beizogener Dritter wie für sein eigenes.

Die Haftung des Kunden wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

18. Dauer und ordentliche Beendigung des Vertrags

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten entsteht gemäss Ziffer 2 und dauert vorbehaltlich Ziffer 19 bis zur

vollständigen Erfüllung des Vertrags bzw. bis zum Ablauf der im Vertrag vereinbarten festen Dauer. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Regelung im Vertrag.

Sofern nicht anders vereinbart, verlängert sich der Vertrag bei Dauerschuldverhältnissen nach der vereinbarten Mindestlaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei (3) Monate zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraumes von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

19. Ausserordentliche Beendigung des Vertrags

19.1 Unvorhergesehene Ereignisse / nachträgliche Unmöglichkeit

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung der Leistungen des Lieferanten erheblich verändern oder die Leistungserbringung erheblich erschweren, bei massiver Erhöhung der Zölle sowie bei nachträglicher Unmöglichkeit der Leistungserbringung, passen die Parteien den Vertrag angemessen an. Kommt eine solche Vertragsanpassung nicht innert angemessener Frist zustande, kann der Kunde mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten bzw. bei Dauerverträgen diesen beenden. Im Falle der massiven Erhöhung der Zölle hat der Kunde das Recht, die einzelne Bestellung abzuändern oder von der Bestellung zurückzutreten.

19.2 Beendigung aus wichtigem Grund

Jede Partei kann einen Vertrag aus wichtigem Grund beenden. Als wichtiger Grund gilt die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen des Lieferanten, welche die Fortsetzung der vertraglichen Beziehung für den Kunden unzumutbar machen, insbesondere

- a) die andauernde schwerwiegende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Lieferanten, welche nicht behebbare oder trotz Abmahnung und Ansetzung einer angemessenen Behebungsfrist nicht behoben wird;
- b) die unvollständige Leistung von Sicherheiten durch den Lieferanten;
- c) gravierende Sicherheitsvorfälle oder -mängel;
- d) die Zahlungsunfähigkeit, amtliche Publikation der Konkurseröffnung oder Nachlassstundung des Lieferanten.

Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag bei gravierenden Sicherheitsvorfällen vorübergehend zu suspendieren. Der Lieferant hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Kunden.

Der Lieferant übergibt dem Kunden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die bei ihm vorhandenen Unterlagen, bevor er sie löscht bzw. vernichtet, die er vom Kunden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erhalten hat. Zusätzlich wird der Lieferant diese Unterlagen, soweit gesetzlich zulässig, innert 30 Tagen seit Vertragsbeendigung löschen bzw. vernichten und gegenüber dem Kunden die Löschung/Vernichtung schriftlich bestätigen.

20. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie des Bankgeheimnisses, Anwaltsgeheimnisses oder Amtsgeheimnisses, soweit anwendbar. Es gilt der Auftragsdatenbearbeitungsvertrag gemäss Anhang 1.

Soweit der Lieferant oder ein von ihm beauftragter Dritter im Rahmen des Vertrages auf Systeme oder Speichermedien des Kunden zugreifen muss, stellt der Lieferant sicher, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten verhindert oder so gering wie möglich gehalten wird.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Lieferant im Rahmen von periodischen sog. Hersteller-Reportings kundenbezogene Daten wie z.B. Namen und Adressen der Kunden bearbeitet und den betreffenden Produkteherstellern bzw. -lieferanten im In- und Ausland übermittelt.

Der Kunde arbeitet mit verbundenen Unternehmen der VINCI-Gruppe zusammen und tauscht mit diesen Personendaten und weitere relevante Informationen im Zusammenhang der vertraglichen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes aus.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus für eine unbegrenzte Zeit vertraulich zu behandeln und sie keinen Dritten weiterzugeben. Mit Geschäftsgeheimnissen sind alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten Informationen zu verstehen.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Geschäftsgeheimnisse, die

- a) der anderen Partei bereits bei Übermittlung bekannt waren,
- b) nach Übermittlung ohne Verschulden der anderen Partei bekannt geworden sind,
- c) von der empfangenden Partei eigenständig und ohne Nutzung der Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei entwickelt worden sind,
- d) die empfangende Partei aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung, behördlichen Verfügung oder gerichtlichen Entscheidung veröffentlichen muss, vorausgesetzt der anderen Partei wurde ausreichend Zeit zur Abwehr dieser Massnahme gewährt.

Der Lieferant wird alle ihm übergebenen Passwörter, Codes, Geräte oder andere zur Identifizierung und Nutzerkennungen notwendigen Mittel streng vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben. Er informiert seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend. Im Fall eines Verlusts wird der Lieferant den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

21. Konventionalstrafe

Im Falle der Verletzung von Ziffer 20, der Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen durch den Lieferanten ist eine Konventionalstrafe geschuldet. Diese beträgt 20% der Gesamtvergütung, mindestens jedoch CHF 50'000 pro Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Weitere Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

22. Höhere Gewalt

Führt ein Ereignis höherer Gewalt, wie z.B. Terror, Krieg, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen wie Unwetter, Überschwemmungen, Erdbeben oder Pandemien dazu, dass der Lieferant Lieferungen oder Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringen kann, wird er den Kunden so rasch als möglich über die Art des Ereignisses und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung informieren.

Der Lieferant ist für die Dauer des jeweiligen Ereignisses von seiner Leistungspflicht befreit. Allfällige Service Level Agreements werden in dieser Zeit ausgesetzt.

Der Lieferant wird im Rahmen seiner Möglichkeiten das Notwendige unternehmen, um die Auswirkungen des jeweiligen Ereignisses auf seine Leistungen so weit wie möglich und zumutbar zu beschränken.

Nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt wird er den Kunden benachrichtigen und die Leistungen wieder erbringen. Sollte das Ereignis der höheren Gewalt länger als 30 Kalendertage dauern, hat der Kunde das Recht, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Es bestehen keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Kunden.

23. Weitere Bestimmungen

Der Lieferant bestätigt, die Charta der Leistungsverpflichtungen für Lieferanten von VINCI (einsehbar unter:

<https://www.axians.ch/app/uploads/sites/76/2021/09/charta-globale-leistungsverpflichtung-lieferanten-der-vinc-2012-1.pdf>) gelesen zu haben und zu akzeptieren.

Der Lieferant muss vom Kunden eine schriftliche Zustimmung für eine Referenz einholen, bevor dieser den Kunden als Referenz angeben kann.

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten abtreten und übertragen.

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder nicht vollstreckbar

sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung kommt eine Regelung zur Anwendung, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der ersetzten Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Änderungen und Ergänzungen des Angebots bzw. Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformvorbehalts. Als Schriftform anerkennen die Parteien auch elektronisch unterschriebene Dokumente (z.B. Adobe Sign, DocuSign, Skribble, MOXIS). Vorbehältlich zwingenden Rechts können diese Einkaufsbedingungen jederzeit angepasst werden.

24. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (sog. Wiener oder UN-Kaufrecht).

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Kunden.

November 2025